

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

X ZB 85/72

in der Entschädigungssache

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Chaskiel G o [REDACTED],

[REDACTED] (Israel), W o [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 17. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Der Tatrichter stellt fest, daß der Vergleich vom 1. Dezember 1960, der auch die angemeldeten Gesundheitsschadensansprüche geregelt hat, auf einem gemeinsamen Rechtsirrtum der Parteien beruht. Diese waren der Auffassung, daß für in der Sowjetunion entstandene Gesundheitsschäden eine Entschädigung nicht in Betracht komme.

Das trägt das Berufungsurteil. Einem Vergleich, der auf einem übereinstimmenden Rechtsirrtum beruht, fehlt die Geschäftsgrundlage. Der Entschädigungspflichtige verstößt regelmäßig gegen Treu und Glauben, wenn er nach Aufklärung des Irrtums an dem Vergleich festhält und dem Antragsteller die über die vereinbarte Leistung hinaus-

90

gehende Entschädigung verweigert, die ihm ohne den Vergleich zusteht (Vgl. BGH 124 1973, 101 und 103).

Die Einwände der Beschwerde sind unbegründet. Ob ein beiderseitiger Rechtsirrtum vorliegt, ist Tatfrage. Daß das Berufungsgericht den Vortrag des Klägers und den übrigen Akteninhalt unvollständig oder unrichtig gewürdigt hat, führt nicht zur Zulassung. Den Widerspruch zur Entscheidung in der Sache des Bruders David Golowinski verantwortet der Tatrichter.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)